

13. Februar 2008

Stellungnahme

**zur Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates über neuartige Lebensmittel
und zur Änderung der VO (EG) Nr. XX/XXXX**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. - vzbv
Fachbereich Gesundheit und Ernährung
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
gesundheit@vzbv.de
www.vzbv.de

Sachstand:

Nach langer Vorbereitung hat die Europäische Kommission am 14. Januar 2008 einen Vorschlag für die Verordnung für neuartige Lebensmittel angenommen. Die Überarbeitung wurde unter anderem notwendig, weil genetisch veränderte Lebensmittel bisher in der gleichen Verordnung geregelt wurden, jetzt aber bekanntlich getrennt neu geregelt werden. Die Kommission beabsichtigt mit dem jetzigen Vorschlag eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens sowie eine zentralisierte Sicherheitsbewertung durch die EFSA und nicht mehr wie bisher durch die nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten. Die VO soll weiterhin spezifische Kennzeichnungserfordernisse regeln.

Eine erste Anhörung zum VO-Entwurf findet am 19.02.2008 im BMELV, Bonn - parallel zum AK L+E - statt, deshalb wird Isabelle Mühleisen, VZ NRW, dort den Verbraucherzentrale Bundesverband vertreten.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt die Verordnung. Die Verordnung ist aus unserer Sicht notwendig, da in den letzten Jahren zunehmend - insbesondere aus Drittländern - Produkte auf den europäischen Markt drängen, deren Zulassung, Sicherheitsbewertung und Zusammensetzung gesetzlich geregelt werden müssen. Dabei sollte auch die Anwendung neuer Technologien, wie beispielsweise die Nanotechnologie oder das Klonen einbezogen werden.

Hinsichtlich der Verfahren zur Sicherheitsbewertung durch die EFSA fordern wir Transparenz. Es ist außerdem sicherzustellen, dass das Expertenwissen der nationalen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten, in Deutschland das des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), berücksichtigt und nicht nur der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit einbezogen wird.

Für manche Bereiche der Verordnung wird es außerdem notwendig sein, diese zu konkretisieren und präziser zu definieren, siehe dazu auch Punkt II.

II. Spezielle Anmerkungen

Im Weiteren nimmt der Verbraucherzentrale Bundesverband zu einzelnen Bereichen wie folgt Stellung:

Begründung Punkt 3 - Aufzählungspunkt 5 - Weitere Informationen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass als Instrument „eine Verordnung“ (und nicht wie bisher eine Richtlinie) vorgeschlagen wird.

Begründung Punkt 5 - Aufzählungspunkt 5 - Weitere Informationen - nähere Erläuterungen zum Vorschlag - Kapitel II

Wir begrüßen generell das zentralisierte Zulassungsverfahren als eine vorrangige Aufgabe der EFSA. Im Rahmen jedes einzelnen Zulassungsverfahrens muss aus unserer Sicht mit Hilfe einer geeigneten und anerkannten Methode die Auswirkung auf die Nährstoffzufuhr

ermittelt werden. Desgleichen muss auch vor der Zulassung der Nutzen für den Verbraucher eingehend betrachtet werden.

Wir begrüßen es auch, dass die Notwendigkeit gesehen wird, bei Bedarf über die Richtlinie 2000/13/EG hinaus, weitergehende zusätzliche spezifische Kennzeichnungsregelungen zu erlassen.

Wir betonen ausdrücklich, dass die Anforderungen an Risikobewertung und -management bei herkömmlichen Lebensmitteln aus Drittländern weitergehend zu betrachten sind und außerdem klare und eindeutige Definitionen vorgegeben werden müssen: Was versteht man zum Beispiel unter „herkömmlichen Produkten aus Drittländern“? Hier fehlen klare Definitionen.

Auch müssen den Antragstellern entsprechende Vorgaben gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den Eigenschaften solcher Produkte. Es ist auch zu beachten, dass möglicherweise der Gebrauch im „Herkunftsland“ ein anderer sein kann als in den EU-Mitgliedsstaaten, beispielsweise im Hinblick auf die Konzentration, Häufigkeit des Konsums oder der Bevölkerungsgruppen, die diese Produkte bevorzugt konsumieren. Konkretisiert werden muss auch nach welchen Kriterien „der Nachweis der sicheren Verwendung über eine längere Zeit im Herkunftsland“ erbracht werden muss.

Begründung Punkt 5 - Aufzählungspunkt 5 - Weitere Informationen - nähere Erläuterungen zum Vorschlag – Kapitel III

Wir gehen davon aus, dass die Durchführung der in der Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen nach dem geänderten Regelungsverfahren des Beschlusses 2006/512/EG vom 17. Juli 2006 durchgeführt werden.

Erwägungsgründe (6)

Wir bitten um Konkretisierung, welche „nicht herkömmlichen Zuchtmethoden“ gemeint sind. Ist hier an Klonen gedacht?

Erwägungsgründe (8)

Was ist mit „Neuformulierung von Lebensmittelerzeugnissen“ gemeint? An welche Produkte oder Produktkategorien ist gedacht? Isolierte Extrakte?

Erwägungsgründe (14)

Marketing und Werbung für neuartige Lebensmittel müssen streng reguliert werden, um Verbrauchertäuschung und -irreführung zu verhindern. Jede neue Regelung muss den Verbraucherschutz im Hinblick auf künftige Technologien wie beispielsweise Nanotechnologie oder Klonen sicherstellen.

Erwägungsgründe (18)

Wir fordern die Einführung eines Langzeit-Monitorings für alle neuartigen Lebensmittel, die bereits auf dem Europäischen Markt sind. Neu auf dem Markt eingeführte Produkte sollen regelmäßig alle fünf Jahren überprüft werden, auch dann wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Erwägungsgründe (23)

Auch hier ist es notwendig, eindeutige Kriterien für die Auftraggeber aus Drittländern im Hinblick auf die Fragestellungen: Was heißt „sichere Verwendung über längere Zeit“ (Zeitraum) zu definieren.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

Wir gehen davon aus, dass die Definition „Lebensmittel“ analog zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die Lebensmittelzusatzstoffe einschließt. Wir fragen jedoch: Werden auch „isolierte Extrakte“ in den Anwendungsbereich eingeschlossen?

Artikel 3 – Definitionen

Wir gehen davon aus/vertreten die Auffassung, dass auch:

Lebensmittel mit einer neuen oder absichtlich modifizierten primären Molekularstruktur und Lebensmittel, die isolierte Mikroorganismen sind oder solche enthalten wie beispielsweise Pilze oder Algen

als neuartige Lebensmittel bezeichnet und wie solche geregelt werden.

Artikel 3 - 2.a (ii)

Frage: Was ist „unter einer nicht herkömmlichen Zuchtmethod von Pflanzen und Tieren“ zu verstehen?

Artikel 3 - 2.a (iii)

Punkt 2.a. (iii) ist zu unpräzise formuliert. Wir fragen: Wird zum Beispiel die Nanotechnologie hier einbezogen, wenn durch ihre Anwendung der Nährwert des Produktes verändert, der Stoffwechsel beeinträchtigt wird oder unerwünschte Substanzen entstehen? Die Formulierungen sind hier verwirrend, deshalb ist eine Präzisierung notwendig.

Artikel 6

Wir stimmen den hier dargestellten Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste im Grundsatz zu.

Artikel 7, Punkt 2.

Aus unserer Sicht ist ein Monitoring für alle neuartigen Lebensmittel nach Markteinführung durchzuführen. Dieses Monitoring sollte insbesondere die Nährstoffzufuhr durch das jeweilige Produkt erfassen und bewerten, insbesondere für die Bevölkerungsgruppe, die am meisten das jeweilige Produkt konsumiert.

Artikel 8, Punkt 1.

Es ist aus unserer Sicht unbedingt notwendig Richtlinien zu erarbeiten, in denen vorgegeben wird, nach welchen Kriterien der Nachweis durch den Antragsteller über die „sichere Verwendung des Lebensmittels über längere Zeit im Herkunftsland“ erfolgen muss.

Artikel 8, Punkt 3.

Werden solche vorgenannten Richtlinien nicht erarbeitet, wird es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich für die EU-Kommission, die Mitgliedsstaaten und die EFSA eine korrekte Sicherheitsbewertung für ein herkömmliches Produkt aus einem Drittland durchzuführen.

Artikel 9

Wir begrüßen, dass vorgesehen ist Lebensmittelunternehmen, besonders kleineren und mittleren Unternehmen, fachliche Anleitung und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 10 (a)

Wir fordern, dass neben der Sicherheitsbewertung auch der Nährwert eines neuartigen Lebensmittels bewertet wird um sicherzustellen, dass bei normalem Konsum keine Nachteile für den Verbraucher auftreten.

Artikel 10 (b)

Wir verweisen hier nochmals auf die Notwendigkeit der Erarbeitung von Richtlinien, die Kriterien vorgeben sollen, um den Nachweis erbringen zu können, dass „sichere Verwendung des Lebensmittels über längere Zeit im Herkunftsland“ erfolgt ist.

Artikel 11, Punkt 1.

Um die Sicherheit eines neuartigen Lebensmittels zu gewährleisten, muss ein Monitoring nach der Markteinführung für alle Produkte verpflichtend sein. Außerdem sollten neuartige Lebensmittel, die bereits auf dem Markt sind, regelmäßig alle fünf Jahre erneut überprüft werden.

Artikel 12

Wir betrachten im Hinblick auf den Datenschutz die Frist von maximal fünf Jahren als ausreichend.